

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

71. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIV. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 17. November 1977

Tagesordnung

1. 13. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
2. 25. Opferfürsorgegesetznovelle
3. Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
4. 25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
5. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1978 eine Sonderregelung getroffen wird
6. Bericht über den Antrag (68/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

(3) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (630 d. B.): Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (669 d. B.)

Berichterstatter: Treichl (S. 6765)

Redner: Libal (S. 6766), Melter (S. 6767) und Kittl (S. 6769)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 6770)

(4) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (642 d. B.): 25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (695 d. B.)

Berichterstatter: Rechberger (S. 6771)

Redner: Kammerhofer (S. 6771) und Melter (S. 6773)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 6773)

(5) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (632 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1978 eine Sonderregelung getroffen wird (696 d. B.)

Berichterstatter: Heßl (S. 6774)

Redner: Dr. Schwimmer (S. 6774), Dallinger (S. 6775) und Melter (S. 6776)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 6777)

(6) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (68/A) der Abgeordneten Pansi, Dr. Hauser, Melter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (697 d. B.)

Berichterstatter: Kammerhofer (S. 6777)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 6777)

Eingebracht wurde

Anfrage der Abgeordneten

Melter, Dr. Frischenschlager und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Raumnot am Bundesgymnasium Dornbirn (1471/J)

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 6764)

Entschuldigung (S. 6764)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 6764)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

(1) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (627 d. B.): 13. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz (666 d. B.)

Berichterstatter: Anton Schläger (S. 6765)

(2) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (628 d. B.): 25. Opferfürsorgegesetznovelle (667 d. B.)

Berichterstatter: Hellwagner (S. 6765)

Beginn der Sitzung: 19 Uhr 36 Minuten

Vorsitzende: Zweiter Präsident **Minkowitsch**, Dritter Präsident **Probst**.

Präsident **Minkowitsch:** Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Wedenig, Frodl, Staudinger, Pölz und Zingler.

Entschuldigt hat sich der Herr Abgeordnete Amtmann.

Zuweisungen

Präsident **Minkowitsch:** Den in der letzten Sitzung eingebrachten Antrag 69/A der Abgeordneten Babanitz, Dr. Mussil, Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Vollzugsanweisung vom 2. Juni 1919, StGBI. Nr. 301, die Vollzugsanweisung vom 11. Juni 1920, StGBI. Nr. 269, und die Verordnung vom 20. September 1922, BGBl. Nr. 711, aufgehoben werden, weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Die in der letzten Sitzung als eingelangt bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich zu wie folgt:

Dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Bundesgesetz, mit dem das Hochschüler-schaftsgesetz 1973 geändert wird (659 der Beilagen);

dem Finanz- und Budgetausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (31. Gehaltsgesetz-Novelle) (673 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (674 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (10. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung) (675 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird (12. Novelle zum Hochschulassistentengesetz) (676 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem die Kunsthochschul-Dienstordnung geändert wird (3. Novelle zur Kunsthochschul-Dienstordnung) (677 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird (684 der Beilagen),

Bundesgesetz mit dem das Nebengebühren-zulagengesetz geändert wird (4. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle) (689 der Beilagen),

Bundesgesetz über die Leistung eines fünften zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (690 der Beilagen); dem Verfassungsausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz geändert wird (678 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird (679 der Beilagen).

Behandlung der Tagesordnung

Präsident **Minkowitsch:** Es ist vorgeschlagen, die Debatte über die Punkte 1 bis 3 der Tagesordnung zusammenzufassen.

Es werden daher zunächst die Berichterstatter ihre Berichte geben; sodann wird die Debatte über die Punkte 1 bis 3 der Tagesordnung unter einem durchgeführt.

Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich – wie immer in solchen Fällen – getrennt.

Wird gegen diese Vorgangsweise eine Einwendung erhoben? – Das ist nicht der Fall.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (627 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) (666 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (628 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (25. Opferfürsorgegesetznovelle) (667 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (630 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 geändert wird (669 der Beilagen)

Präsident **Minkowitsch:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis 3, über welche die Debatte unter einem durchgeführt wird.

Präsident Minkowitsch

Es sind dies die Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung über

die 13. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz,

die 25. Opferfürsorgegesetznovelle und

die Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Anton Schlager. Ich ersuche ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Anton **Schlager**: Herr Präsident! Hohes Haus! Im Auftrag des Sozialausschusses berichte ich über die Regierungsvorlage (627 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird.

Die Regierungsvorlage 630 der Beilagen betreffend eine Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz enthält eine Reihe von Verbesserungen. Um die Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz nicht schlechter zu stellen, soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage eine Novellierung der gleichlautenden Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes erfolgen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Witwen- und Waisenrenten, um die Anhebung der niedrigsten Stufe des Kleider- und Wäschepauschales und um die Anpassung der Bestimmungen der Rehabilitation an die 32. ASVG-Novelle.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen erfolgen, beantrage ich, die Debatte durchzuführen.

Präsident **Minkowitsch**: Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Hellwagner. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Hellwagner**: Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung bringe ich den Bericht über die Regierungsvorlage (628 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird.

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen insbesondere Hinterbliebene nach Opfern, die eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vom Hundert (bisher 70 vom Hundert) bezogen haben, Anspruch auf Hinterbliebenenrente und Unterhaltsrente haben. Ferner soll das Sterbe-

geld auch bei Ableben von Inhabern eines Opferausweises geleistet werden, sofern das Einkommen des Opfers den geltenden Richtsatz der Unterhaltsrente nicht übersteigt. Weiters soll der Kreis jener Personen, denen Unterstützungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds-OF gewährt werden können, um die hinterbliebene Lebensgefährtin nach Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erweitert werden.

Auch sollen einige Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes, in denen auf Leistungen nach dem KOVG Bezug genommen wird, entsprechend abgeändert werden. Schließlich sollen Anpassungen an die im Hinblick auf die durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1975 über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBI. Nr. 412, geänderte Rechtslage erfolgen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (628 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Falls Wortmeldungen vorliegen, stelle ich den Antrag, in die Debatte einzugehen.

Präsident **Minkowitsch**: Danke. - Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Treichl. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Treichl**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (630 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 geändert wird.

Die vorliegende Regierungsvorlage sieht weitere Verbesserungen auf den Gebieten der erhöhten Zusatzrenten für Schwerbeschädigte und des Kleider- und Wäschepauschales vor. Außerdem sollen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Witwen- und Waisenrenten gelockert und die bisher bestehenden zwei Witwenrentenkategorien in einer Kategorie zusammengefaßt werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird die gegenständliche Regierungsvorlage für das Jahr 1978 einen budgetären Mehraufwand von etwa 43 Millionen Schilling erfordern.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1977 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Treichl, Dr. Frischenschlager, Dr. Kohlmaier und Ausschußobmann Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr.

6766

Nationalrat XIV. GP - 71. Sitzung - 17. November 1977

Treichl

Weißenberg beteiligten, wurde vom Abgeordneten Treichl ein Abänderungsantrag betreffend § 63 Abs. 4, § 73 und 74 gestellt. Dadurch soll Artikel VIII des im Antrag 64/A der Abgeordneten Pansi und Genossen enthaltenen Gesetzentwurfes betreffend ein Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977 in die gegenständliche KOVG-Novelle aufgenommen werden.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages des Abgeordneten Treichl einstimmig angenommen.

Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Frischenschlager beziehungsweise des Abgeordneten Dr. Kohlmaier fanden nicht die erforderliche Mehrheit des Ausschusses.

Zu den im oberwähnten Abänderungsantrag des Abgeordneten Treichl enthaltenen Abänderungen verweise ich auf den schriftlichen Bericht.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Herr Präsident! Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, die Debatte abzuführen.

Präsident Minkowitsch: Ich danke den Herren Berichterstatlern. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Libal. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Libal** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die sozialistische Bundesregierung hat in ihren Regierungserklärungen von 1970, 1971 und 1975 den Kampf gegen die Armut an die Spitze ihrer sozialen Überlegungen gestellt. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch diese 20. Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz und die 13. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz zu betrachten.

Die Bundesregierung hat sich trotz der prekären finanziellen Lage (*Abg. Dr. Koren: Prekär?!*) und trotz der Situation, die auch auf wirtschaftlichem Gebiet - nicht durch ihre Schuld - vorhanden ist, entschlossen, für die Kriegsoffer, die Opferfürsorgetner und die Heeresversorgungsberechtigten zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer finanziellen Situation Gelder zur Verfügung zu stellen, die diesen Menschen entscheidend helfen.

In der 20. Novelle werden unter anderem die erhöhten Zusatzrenten für 5 200 Kriegsbeschädigte wesentlich gesteigert. Hiefür ist ein Betrag von 18,8 Millionen Schilling notwendig.

Es wird für 1 000 Kriegerwitwen höhere Grundrenten geben, die sie unbeschadet ihres Einkommens bekommen. Für 1 000 einkommensabhängige Witwenbeihilfen wird es Witwenrenten geben; es wird also statt Witwenbeihilfen die volle Witwenrente geben.

Witwen nach Kriegsbeschädigten, die nicht an ihrem Kriegsleiden gestorben sind, werden nun statt Witwenbeihilfen auch eine Witwenrente erhalten, wenn der Mann 70 oder 80 Prozent kriegsversehrt gewesen ist. Es wird darüber hinaus das Kleider- und Wäschepauschale für Kriegsbeschädigte der Stufe I - davon sind zirka 12 100 Beschädigte betroffen - erhöht werden. Es wird auf dem Gebiete der Rehabilitation außerordentliche Maßnahmen geben und im Familienrecht eine Änderung eintreten. So werden auch weibliche Kriegsbeschädigte, wenn sie verheiratet sind, eine Familienzulage erhalten können. Der Gesamtaufwand für diese Novelle wird 43 Millionen Schilling betragen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir uns überlegen, daß von der 19. Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz noch zwei Etappen offen sind, und zwar eine am 1. Jänner 1978 und die letzte am 1. Jänner 1979, wo ebenfalls entscheidende Verbesserungen für die Kriegsoffer eintreten werden, und daß durch den natürlichen Abgang, durch das Ausscheiden durch Tod aus der Versorgung die Zahl der Kriegsoffer jährlich zurückgeht, dann darf ich an Hand eines Beispielen nachweisen, wieviel an Verbesserung es gegeben hat und wie hoch die Aufwendungen für die Kriegsoffer allein in den Jahren 1977 und 1978 sind beziehungsweise sein werden.

1977 hat es am Stichtag noch 216 383 rentenberechtigte Kriegsoffer gegeben, und im Budget waren 4,416 Milliarden Schilling enthalten. 1978 wird es Vorausberechnungen zufolge nur mehr 208 000 Kriegsoffer, die in einem Rentenbezug stehen, geben. Es wird dafür ein Betrag von 4,808 Milliarden Schilling notwendig sein, also ein Mehraufwand von rund 400 Millionen Schilling trotz Reduktion der rentenberechtigten Kriegsoffer. Allein die Steigerung der Aufwendungen für die Kriegsoffer von 1975 bis 1978 macht im Budget einen Aufwand von 1,473 Milliarden Schilling aus, das sind 44,2 Prozent.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß damit bewiesen ist, daß diese Bundesregierung ihre Versprechen gerade bei den Ärmsten, also bei den Kriegsoffern, bei den Heeresversorgten und auch bei der Opferfürsorge, hundertprozentig eingehalten hat. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch nicht versäumen, an Hand einiger Beispiele aufzuzeigen, wie sich die Rentengebühnisse in den

Libal

einzelnen Kategorien von 1970 bis zum 1. Jänner 1978 verändert haben. Ein 30prozentig Kriegsversehrter, ein Leichtbeschädigter also, hat 1970 eine Grundrente von 85 S bezogen, 1978 wird er 433 S Grundrente bekommen, das ist ein Mehr von 348 S.

Wenn ich nun noch den 90- und 100prozentigen in Vergleich ziehen darf: Dieser hat 1970 eine Grundrente von 1 299 S erhalten und wird am 1. Jänner 1978 eine solche von 2 707 S, also um 1 408 S mehr erhalten als 1970.

Besonders ausgewirkt hat sich diese Rentenerhöhung bei den Zusatzrenten. Ein 50prozentig Kriegsversehrter, der Anspruch auf die erhöhte Zusatzrente hat, hat 1970 1 266 S Grund- und Zusatzrente bekommen, er wird ab 1. Jänner 1978 3 349 S bekommen; also eine Erhöhung von 2 083 S.

Ein weiterer Beweis, daß wir auch unter den Kriegsbeschädigten den Bedürftigsten mehr geben als jenen, die nicht unbedingt auf die Rente angewiesen sind, mag der sein: Ein erwerbsunfähiger Schwerbeschädigter bekam 1970 2 696 S Grundzusatzrente und die Zulagen, die er berechtigt ist zu beziehen. 1978 wird er eine solche Rente von 6 056 S bekommen, also um 3 360 S mehr; eine gewaltige Erhöhung, die weit, weit über die Kostensteigerung des Lebenshaltungsindex hinausgeht.

Bei einer Gruppe von Kriegsversehrten – das können wir mit berechtigtem Stolz feststellen – stehen wir in Europa unter allen Ländern, in denen Kriegsofferrenten bezahlt werden, an einsamer Spitze. Der Schwerstversehrte, der eine Pflegezulage und Blindenzulage erhält, also der Stufe V angehört, hat 1970 4 676 S an Blinden- und Pflegezulage erhalten. Er bekommt 1978 14 627 S Pflege- und Blindenzulage; also zwischen 1970 und 1978 eine Erhöhung um 9 951 S.

Ich glaube, wir können stolz darauf sein, daß wir hier beispielgebend in Europa gewirkt haben.

Aber auch für die Hinterbliebenen, meine Damen und Herren, hat sich diese Regierung offenherzig gezeigt. Die Kriegerwitwen, die bis zum Jahre 1978 bei der Grundrente nach vier Kategorien abgestuft sind, wurden in der letzten Novelle, in der 19. Novelle, nur mehr in zwei Gruppen zusammengefaßt. Mit dieser 20. Novelle wird es nur mehr eine Grundrente für Kriegerwitwen geben, und diese wird 920 S betragen. Das bedeutet eine Erhöhung der Grundrente für die Gruppe B von 348 S auf 920 S, insgesamt eine Erhöhung von 572 S. Dasselbe gilt bei der Witwenzusatzrente, diese ist gestiegen von 980 S im Jahre 1970 auf 3 092 S

im Jahre 1978. Das bedeutet für diese Witwen eine Erhöhung von 2 112 S.

So könnte ich weiter aufzählen und aufzeigen, welche Verbesserungen in den Jahren 1975 bis 1978 entstanden sind.

Eine Gruppe möchte ich doch noch erwähnen, und das sind die Elternrentenbezieher. Die Elternteilrente wird ab 1978 3 092 S betragen, 1970 hat sie 596 S ausgemacht. Ein Elternpaar wird statt 1 052 S ab 1. Jänner 1978 4 422 S erhalten.

Ich glaube, meine sehr geschätzten Damen und Herren, daß damit der Nachweis erbracht wurde, daß die Bundesregierung für diese bedürftigen Menschen eine entscheidende Verbesserung in einer Situation bewilligt hat, in der für alle anderen Gruppen keine Erhöhungen möglich waren. Dafür, glaube ich, werden die österreichischen Kriegsoffer dieser Bundesregierung dankbar sein, und meine Fraktion gibt daher diesen Novellen gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Minkowitsch**: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Melter** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist verständlich, daß Kollege Libal ein Loblied auf die Bundesregierung gesungen hat, nachdem er ja der Regierungsfraktion angehört. Erstaunlich ist nur, daß neben dem Loblied, das in manchen Bereichen zweifellos berechtigt ist, weil sicher seit 1970 eine Reihe von Verbesserungen stattgefunden hat, keine Erwähnung darüber erfolgt ist, daß auch mit den kommenden Änderungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes und den Etappen, die noch bevorstehen, das Reformprogramm 1964 der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs noch nicht erfüllt ist. *(Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.)* Das heißt, seit 1964 ist die Bundesregierung, und zwar die jeweilige Bundesregierung, den Kriegsoffern noch immer sehr viel schuldig geblieben.

Sie selbst haben ausgeführt, wie etwa die Zahl der Versorgungsberechtigten zurückgegangen ist. Viele sind es, die eben diese Leistungsverbesserungen nicht mehr erleben können, die schon die letzte Entwicklung nicht mitgemacht haben und diese auch bis zum Jahre 1979 wohl nicht alle mehr erleben werden. Und dann stehen immer noch Forderungen da, anerkannte Forderungen seit 1964, die weder die ÖVP-Regierung noch die SPÖ-Regierung einer Erfüllung zugeführt haben.

Wenn hier darauf hingewiesen wurde, wie

6768

Nationalrat XIV. GP - 71. Sitzung - 17. November 1977

Melter

sehr Einzelleistungen gestiegen sind, so sind das nur nackte Zahlen gewesen, ohne Berücksichtigung der Steigerung der Lebenshaltungskosten, ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß ein großer Teil dieser Kriegsofopfer gerade wegen seiner schweren Behinderung nicht imstande war, sich durch eigene Leistungen, durch Erwerbstätigkeit ein besseres Leben zu sichern. Hier ist zweifellos kein angemessener Ausgleich erfolgt, und es könnte, wenn man etwa auch an die Versorgung in der Bundesrepublik denkt, der Berufsschadensausgleich erwähnt werden, der für sehr viele bei analoger Regelung sehr deutlich ins Gewicht fallen würde. Die Zahl derer, die dann begünstigt wären, wäre zweifellos wesentlich größer als bei diesen Renommierleistungen der erhöhten 5. Pflegezulagenstufe, auf die ja nur sehr, sehr wenige Kriegsofopfer Anspruch haben. Das sei zur Klarstellung herausgestrichen.

Ich persönlich freue mich, daß die Bundesregierung erkannt hat, daß eine Bestimmung, die bei der letzten Novelle eingeführt worden ist, nämlich die Beschränkung der Antragstellung auf Neueinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, nunmehr besser wieder gestrichen wird. Man hat also zugeben und erkennen müssen, daß ich mit meinen seinerzeitigen Ausführungen gegen diese Bestimmung vollkommen recht gehabt habe. Das ist für mich persönlich eine gewisse Anerkennung. (*Abg. Libal: Aber bei den Verhandlungen haben wir alle damals zugestimmt - alle!*)

Als es um die Abstimmung ging, Herr Libal, da haben Sie eben nicht zugestimmt, sonst hätten wir schon vor zwei Jahren diese Regelung vermieden, und es wären diejenigen, die im Laufe dieser zwei Jahre benachteiligt worden sind, nicht benachteiligt worden.

Hier kann man ja auch, wenn man ein weiches Herz hat, sagen: Den armen Kriegsofopfern, die hier geplagt wurden, denen man nicht recht gegeben hat, kann man die Schmerzen, die ihnen dadurch entstanden sind, leider nicht gutmachen. Es ist ein kleiner Trost, daß jetzt wieder die Möglichkeit der Neueinschätzung eröffnet wurde, aber das, was zurückliegt, ist eben eine Benachteiligung gewesen. (*Abg. Dr. Gruber: Die übliche Rechthaberei war das!*)

Nun ist erfreulich, daß der Anspruch auf Witwenversorgung nach Kriegsbeschädigten mit 70 und 80 Prozent neu geregelt wird. Das gilt auch für Kriegerwaisen. Bedauerlicherweise hat man die Kriegereltern nicht mit eingeschlossen in diese Neuregelung, obwohl die Verursachung als solche, die ja als Prinzip hervorzuheben ist, in gleicher Weise Geltung haben müßte.

Weil diese Änderung nicht eingebaut wurde,

erlaube ich mir namens meiner Fraktion folgenden **Abänderungsantrag** zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird (630 der Beilagen), vorzulegen.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 630 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes (669 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

Im Artikel I hat die Z. 15 zu lauten:

„15. Der Abs. 1 des § 45 hat zu lauten:

„(1) Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

Die bisherigen Ziffern 15 bis 25 erhalten die Bezeichnung Z. 16 bis 26.

Ich bitte, diesen Antrag mit in Verhandlung zu nehmen.

Erfreulich an diesen Novellen sowohl im Kriegsofopferversorgungsgesetz als auch im Heeresversorgungsgesetz sind die sozialen Maßnahmen, die zum Teil eine völlige Neugestaltung erfahren haben.

Bedauerlich dabei ist nur, daß praktisch diese Neuregelung für die Kriegsofopfer kaum noch Bedeutung haben wird, zumindest nicht jene Maßnahmen, die den beruflichen Bereich betreffen, denn man kann heute kaum einem Kriegsbeschädigten mit mehr als 50 Lebensjahren empfehlen, eine gesicherte unselbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben und dafür in die selbständige Erwerbstätigkeit überzuwechseln, wo ja die Risiken insbesondere im Falle der Erkrankung wesentlich größer sind und auch bei allfälligen Geschäftsrückschlägen kein entsprechender sozialer Schutz gegeben ist.

Immerhin: Die Leistungsverbesserungen dort sind beachtlich, und ich darf nur hoffen, daß die Neueinführung der Leistungen für Wohnungsausbau, bei Benützung von Krankenfahrzeugen entsprechend in Anspruch genommen wird und die Entscheidungen in diesem Bereich möglichst großzügig getroffen werden, weil es sich dabei um einen echten sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fortschritt für den anspruchsberechtigten Personenkreis handelt.

Ich darf damit schon zum Schluß kommen und sagen, daß wir Freiheitlichen, auch wenn gewisse Wünsche offen sind, den Vorlagen über das Kriegsofopferversorgungsgesetz, das Heeres-

Meller

versorgungsgesetz und das Opferfürsorgegesetz unsere Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Probst**: Der Antrag des Abgeordneten Meller ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Wort kommt der Herr Abgeordnete Kittl.

Abgeordneter **Kittl** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Unter größeren politischen Spannungen zwischen den demokratischen Parteien des Parlaments, wie sie etwa unmittelbar am Ende des Zweiten Weltkrieges oder unmittelbar nach Abschluß des österreichischen Staatsvertrages festzustellen waren - ich denke hier insbesondere an die große und harte Debatte über das 2. Abgabenänderungsgesetz -, wird heute über die von der sozialistischen Bundesregierung vorgelegte 25. Novelle zum Opferfürsorgegesetz abgestimmt.

Während versucht wird, die materielle Not der Opfer der politischen Verfolgung aus der Zeit ohne Gnade, der Zeit zwischen 1933 und Mai 1945, halbwegs zu lindern, wird offenbar, daß die politische Vergangenheit unter den Belastungen der sozialökonomischen Entwicklung, wie wir sie heute vorfinden, noch immer nicht bewältigt ist. Dazu kamen in letzter Zeit weiter eine fürchterliche Welle des Terrorismus und eine Welle der Verherrlichung einerseits, aber auch der Verniedlichung des Hitlerismus, den es weder nach dem Jahre 1945, noch nach dem Jahre 1955 in dieser Form gegeben hat.

Ich glaube daher feststellen zu müssen, daß die Bekämpfung des Terrors und die Bekämpfung des Hitlerismus in allen Erscheinungsformen, in denen er sich zeigt, nicht nur Aufgabe einer demokratischen Partei ist, sondern daß dazu alle demokratischen Parteien unserer Republik aufgerufen sind.

Wir sollten uns daher dieser Aufgabe gerade im Hinblick auf den kommenden März 1978 - 40 Jahre nach dem März 1938 - mit der ganzen Kraft widmen und unsere Überzeugungskraft einsetzen, um die negativen Einflüsse aus der Vergangenheit wirksam zu bekämpfen.

Hohes Haus! Die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer hat am 20. Juni 1977 unserem Sozialminister Dr. Weissenberg ein Forderungspaket und Wünsche vorgelegt. Dieser hat bei einer Aussprache zugesagt, soweit es in seiner Macht steht, diese Wünsche in die 25. Opferfürsorgegesetznovelle aufzunehmen.

Der Berichterstatter hat schon erwähnt, daß es in einigen Teilbereichen dieser 25. Opferfürsorgegesetznovelle um eine Hilfe für die Ärmsten

unter den Armen geht. Ich denke hier insbesondere an die Regelung des Sterbegeldes für Inhaber von Opferausweisen, aber auch an die Gewährung von Unterstützungen an Lebensgefährtinnen, wenn das Opfer verstorben ist. Hier wurde vorgesorgt und wurden die Bestimmungen entsprechend erweitert.

Aus den Verbänden hat es immer wieder ganz spezielle Anträge gegeben, und es ist hier eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes vorgenommen worden, nämlich § 52 Abs. 5 KOVG, die es nunmehr den Beziehern von Opferrenten ermöglicht, bei einer 30- oder 40prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres einen „Rentenverschlimmerungsantrag“ zu stellen. Das hat insbesondere größere Bedeutung für spätere Zeiten, weil dann unter Umständen die Hinterbliebenenversorgung ganz anders geregelt werden kann.

Aber eine Hauptforderung der KZ-Verbände war es immer wieder, in der Frage der Kausalität zwischen Haftleiden und Todesursache zu einer Regelung zu kommen, die auch den Ärmsten unter den Armen gerecht werden kann. Wir haben mit der 24. Novelle diese Kausalitätsfrage hier bereits auf etwa 70 Prozent der Minderung der Erwerbsfähigkeit herabgesetzt. Nun wird um weitere zehn Prozent herabgesetzt auf eine MD von 60 v. H., und wir glauben, daß wir damit neben der wesentlichen Erhöhung der Unterhaltsrente einen Beitrag zum Kampf gegen die Armut geliefert haben und daß wir mit der 25. Opferfürsorgegesetznovelle die wesentlichen Forderungspunkte der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände erfüllt haben, insbesondere für die 3 600 Bezieher von Opferrenten und die 2 300 Bezieher von Hinterbliebenenrenten.

Hohes Haus! Regierung und Parlament haben seit dem Jahre 1945 versucht, den Opfern der politischen Verfolgung zu helfen. In einem wesentlich verstärkten Ausmaß sind die sozialistischen Bundesregierungen seit dem Jahre 1970 den Anträgen der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände gefolgt.

Mein Fraktionskollege Dallinger hat bereits in der Sitzung vom 13. Dezember 1976 zum Hilfsfondsgesetz für die politisch Verfolgten gesprochen. In der Zwischenzeit wurden Tausende Anträge durch die Verwaltung positiv erledigt und die Aushilfsbeträge angewiesen.

Hohes Haus! Ich will auch über eine Erledigung berichten, die wir in der sogenannten Nachtsitzung am 27. Jänner 1976 getroffen haben. Wir haben in der damaligen Haussitzung das Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung

6770

Nationalrat XIV. GP - 71. Sitzung - 17. November 1977

Kittl

Österreichs beschlossen. Es wurden nach Verleihungsfeiern im Bundeskanzleramt im Bundesministerium für soziale Verwaltung durch den Herrn Sozialminister, aber auch durch Delegierungen bei den Herren Landeshauptmännern diese Auszeichnungen durchgeführt. Und es hat sich in der Zwischenzeit schon herausgestellt, daß dadurch das feste Band zwischen den Kämpfern für die Freiheit Österreichs und unserer demokratischen Republik noch enger gestaltet werden konnte.

Darüber hinaus – und das soll auch hier zur Sprache kommen und nicht der Vergessenheit anheimfallen – hat das Bundesministerium für Verkehr beziehungsweise die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung einen wichtigen Beitrag geliefert durch die Sonderpostmarke, die den Opfern für die Freiheit Österreichs gewidmet ist. Die vier Seiten umfassende schriftliche Begründung für die Sonderpostmarke sollte meiner Meinung nach nicht nur allen Schülern und Studenten, sondern nach Möglichkeit auch allen Familien in den Märztagen 1978 zugestellt werden, weil ich glaube, daß es sich hier um einen ganz entscheidenden und wichtigen staatspolitischen Beitrag handelt. Es soll zunächst nur eine Anregung sein, und unser Bundeskanzler Dr. Kreisky hat bei der Klubtagung in Villach darauf aufmerksam gemacht, daß er dafür eintreten wird, daß es zu einer großen sachlichen und objektiven Aufklärungsaktion über die Märzereignisse kommt, und zwar mit dem Ziel, Klarheit zu bekommen, wie es zu diesen Ereignissen vor vierzig Jahren gekommen ist.

Ich glaube daher, meine Damen und Herren, daß das demokratische Parlament der Republik Österreich ein wirkliches Interesse daran haben muß, daß die Bevölkerung Österreichs in vollem Inhalt über diese Ereignisse aufgeklärt wird, insbesondere deswegen, weil wir ja an die heranwachsende Jugend in unserer Republik denken müssen.

Bei der Würdigung des gesamten großen Einsatzes der Opfer für die Freiheit Österreichs geben wir der vorliegenden 25. Opferfürsorgegesetznovelle gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Probst: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? – Kein Schlußwort.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über

den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 666 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Der Gesetzentwurf ist somit auch in der dritten Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 628 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957. Da ein Zusatzantrag vorliegt, lasse ich getrennt abstimmen.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über Artikel I bis einschließlich Z. 14 in der Fassung des Ausschußberichtes in 669 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Zusatzantrag der Abgeordneten Melter und Genossen auf Einfügung einer neuen Z. 15 betreffend § 45 Abs. 1 des Stammgesetzes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag Melters ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in 669 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur dritten Lesung.

Präsident Probst

Ich bitte jene Damen und Herren, die in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Danke. Einstimmig angenommen.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (642 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wird (25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (695 der Beilagen)

Präsident Probst: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage 642 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wird (25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (695 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rechberger. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter **Rechberger:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (642 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wird (25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt zunächst mit der Einbeziehung der geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Pensionsversicherung einem seit langem anhängigen Anliegen der gesetzlichen Interessenvertretung Rechnung. Darüber hinaus enthält die Regierungsvorlage verschiedene Verbesserungen technischer Natur, die sich im Zuge der Durchführung der 24. Novelle zum GSPVG als zweckmäßig erwiesen haben, sowie Richtigstellungen von Unstimmigkeiten redaktioneller Art.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. November 1977 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Melter, Dr. Hauser, Kammerhofer, Dr. Schwimmer und Dr. Schranz sowie der Ausschußobmann Pansi und der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg. Von den Abgeordneten Rechberger, Kammerhofer und Melter sowie Dr. Hauser, Rechberger und Melter sowie weiters Melter, Dr. Schwimmer und Rechberger wurden drei gemeinsame Abänderungsanträge betreffend

Artikel I Z. 7, Z. 11 lit. a und lit. c, Artikel II Abs. 8, 12 und 14 erster Satz gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der oberwähnten drei gemeinsamen Abänderungsanträge einstimmig angenommen. Alle übrigen Bestimmungen ersuche ich dem Bericht zu entnehmen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in 642 der Beilagen mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident Probst: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kammerhofer.

Abgeordneter **Kammerhofer (ÖVP):** Herr Präsident! Hohes Haus! Nach Beschlußfassung über diese Novelle wird ein neuer Kreis von Selbständigen in den Schutz der Pensionsversicherung miteinbezogen, kommt in die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und genießt dort soziale Gerechtigkeit, aber sie werden auch dafür Beiträge leisten müssen. Ich möchte heute, so wie gestern im Sozialausschuß, nicht die Gelegenheit versäumen, auf verschiedene Regierungsmitglieder hinzuweisen, die immer wieder die Selbständigen verunsichern und, ich glaube, man kann ruhig sagen, verunglimpfen.

Einer dieser Herren war Präsident Benya, der in einem „ZiB 2“-Interview, und zwar am 19. September dieses Jahres, die These der Regierungspartei in den Raum gestellt hat, daß die Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung ein Übermaß an öffentlichen Mitteln in Anspruch nehme. Die Unselbständigen, so meinte er ferner, finanzieren ihre Pensionsversicherung weitgehend selbst. Als Schlußfolgerung war dann zu hören, daß allein den Wirtschaftstreibenden eine weitere Beitragserhöhung auferlegt werden müsse.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Präsident Benya hat bei seinen Äußerungen übersehen, daß erstens die Gewerbetreibenden bereits einen höheren Beitrag zahlen als die Unselbständigen, zweitens nur noch 175 000 Aktive 133 000 Pensionisten gegenüberstehen.

Die Gewerbliche Pensionsversicherungsanstalt zahlt heuer mehr als 1,2 Milliarden an die Wanderversicherung, das heißt, daß sie für

Kammerhofer

Versicherungsfälle zahlt, die bei ihr nie Beiträge geleistet haben, denn meistens ist man in der Jugend unselbständig; andere Versicherungsträger nach dem ASVG kassieren die Beiträge, und man wird in einem Alter von 35 bis 40 Jahren selbständig, und dann ist der zuständige Versicherungsträger die Pensionsversicherungsanstalt der Selbständigen.

Die Belastung eines Wirtschaftstreibenden liegt bereits über 23 Prozent. Es bestand ein Finanzierungsübereinkommen mit dem Sozialministerium und dem Ministerium für Finanzen, daß Beiträge nicht erhöht werden sollen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! In diesem Abkommen ist nichts anderes gestanden, als daß die Selbständigen ein Drittel ihrer Leistungen durch Beiträge zu erbringen haben, ein Drittel ist Bundesbeitrag aus den Mitteln der Gewerbesteuer, also Mitteln, die diese Selbständigen selbst aufbringen müssen, oder man könnte sagen, der Dienstgeberbeitrag und ein Drittel ist Bundeszuschuß, so wie bei den anderen Versicherungsanstalten.

Was ist weiters noch passiert? – Außerdem hat der Bund die Leistungen an die Gewerbesteuer gekürzt; unter dem Eindruck einer tristen Finanzlage sieht sich der Bund veranlaßt, seine Leistungspflicht gegenüber der Gewerblichen Pensionsversicherung, wo es nur geht, einzuschränken. Nicht nur daß den Gewerbetreibenden die Beiträge unter Verletzung der sozialen Gleichheit auf 10,5 Prozent hinaufgesetzt werden, was dem Bund 192 Millionen einbringt, nicht nur daß er den unmittelbaren Bundesbeitrag um 65 Millionen senkt, macht er es sich noch leichter und greift zusätzlich auf die Wohnungsbeihilfen.

Hohes Haus! Statt des Bundesbeitrages, der der Gewerblichen Sozialversicherung seit Jahren gesetzlich garantiert ist, will er auch noch Gelder aus den allein von den Unternehmern aufgebrauchten Wohnungsbeihilfen umwidmen. Die Größenordnung beträgt rund 245 Millionen Schilling. De facto sollen also jetzt die Gewerbetreibenden einen erheblichen Anteil ihres eigenen Bundeszuschusses zahlen. Und, meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist umso grotesker, als die Gewerbetreibenden ohnedies höhere Beiträge als die anderen Pensionsversicherten zahlen, umso grotesker, als die Gewerbetreibenden in den Pensionsleistungen noch immer zurückgesetzt sind, umso grotesker, als verheiratete Gewerbetreibende ab 1978 bereits 23 Prozent ihrer Einkünfte für Soziales wegzahlen müssen, umso grotesker, als die Gewerbliche Pensionsversicherung die ASVG-Pensionsversicherung heuer bereits mit über 1,2 Milliarden, wie erwähnt, schon mitsubventioniert.

Hohes Haus! Unter dem Eindruck des Strukturverbesserungsgesetzes nahm die Gründung von Ges.m.b.H. in den letzten Jahren sehr sprunghaft zu. Die Unternehmer wollten sich einerseits die steuerlichen und unter anderem die haftungsrechtlichen Vorteile anpassen. In der Gewerblichen Sozialversicherung waren bislang nur Kaufleute, also Einzelberechtigte oder persönlich haftende Gesellschafter von Personalgesellschaften, von OHG und KG versichert. Die ASVG-Versicherung war für die geschäftsführenden Ges.m.b.H.-Gesellschafter vielfach verschlossen, da eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent einerseits oder die vertraglich ausbedungene direkte Einflußnahme auf die Gestion der Ges.m.b.H. als solche eine Versicherung verhinderte. Den Ges.m.b.H.-Gesellschaftern wäre allerdings in der Regel eine Fortsetzung früherer Versicherungspflichten in Form der Weiterversicherung offen gestanden.

Hohes Haus! Einbezogen werden die geschäftsführenden Gesellschafter von Ges.m.b.H., egal wie hoch die Beteiligung an der Gesellschaft ist; keine sozialversicherungsrechtliche Regelung gibt es für die geschäftsführenden Gesellschafter solcher Ges.m.b.H., deren einzige Funktion darin besteht, Komplementär in einer Ges.m.b.H. und OHG zu sein. Die Versicherungspflicht wird auch nicht für die gewerberechtigten Geschäftsführer bestehen, sofern diese nicht gleichzeitig Gesellschafter der Ges.m.b.H. sind. Die Ges.m.b.H. muß außerdem ein Kammermitglied sein.

Für minderbeteiligte Ges.m.b.H.-Gesellschafter ohne spezifische Einflußnahme auf die Willensbildung der Gesellschaft wird nach wie vor die ASVG-Versicherung und damit die GSPVG-Ausnahme möglich sein. Beitragsgrundlage ist die Summe aus Geschäftsführerentgelt und Gewinnanteile aus der Ges.m.b.H.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein Wermutstropfen ist in diesem Gesetz: Ersatzzeiten werden für die nunmehr einbezogenen Ges.m.b.H.-Geschäftsführer auch erstmals im GSPVG nicht vergeben. Den Ges.m.b.H.-Gesellschaftern wurde ein Nachkauf in Analogie zum ASVG-Nachkauf der 32. Novelle in diesem Bundesgesetz eingeräumt. Für die meisten, vor allem die an Jahren älteren Ges.m.b.H.-Gesellschafter wird es notwendig sein, den Nachkauf in Anspruch zu nehmen, um später zur Pension zu gelangen.

In der Regel wird allerdings der nachzukaufende Zeitraum nicht allzu groß sein, da hauptsächlich jene Lücken gedeckt werden müssen, die seit den Strukturumwandlungen aufgetreten sind.

Für die geschäftsführenden Ges.m.b.H.-Ge-

Kammerhofer

sellschafter, die schon viele Jahre oder Jahrzehnte hindurch in dieser Form tätig sind, sind die Bemerkungen im nächsten Absatz von Bedeutung. Nachgekauft können Zeiten zwischen Jänner 1958 und Dezember 1977 werden, allerdings wurde eine empfindliche Einschränkung angebracht, weil sich der Nachkauf nur auf die Zeiten erstreckt, in denen die Eigenschaft als geschäftsführender Ges.m.b.H.-Gesellschafter vorlag. Im ASVG hingegen können sämtliche Versicherungslücken geschlossen werden, sodaß die geschäftsführenden Ges.m.b.H.-Gesellschafter unter Umständen teils im GSPVG, teils im ASVG nachkaufen müssen, wodurch der Unselbständigen-Versicherung wiederum Beiträge ohne spätere Gegenleistung zufließen dürften.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist uns im Ausschuß gelungen, noch eine Erschwernis auszuräumen, und ich möchte nicht verhehlen, daß die Verhandlungen sehr fair verlaufen sind. In einem gemeinsamen Antrag ist es gelungen, eine Ausnahmemöglichkeit zu erreichen, und zwar für Personen, für Geschäftsführer, die das 55. Lebensjahr erreicht haben. Für die ist es möglich, nicht in die Versicherungspflicht einzutreten.

Ich möchte noch einmal sagen, daß wir dieser Vorlage zustimmen, ich möchte nicht verhehlen, daß es mich gefreut hat, daß es möglich war, diese Ausnahmestimmungen in den Ausschlußbericht aufzunehmen, es wurde auch festgehalten, daß diese 55 Jahre als Ausnahme nicht präjudizierend sein sollten für die nächste Verhandlung, wo es wieder darum geht, den Versichertenkreis zu schließen. Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Melter.

Abgeordneter **Melter** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Auffallend ist bei der Behandlung dieser Novelle, daß es im Sozialausschuß drei Anträge gegeben hat, und zwar von jeder Fraktion einen. All diese Anträge sind einstimmig beschlossen worden und führten nun zu einer gegenüber der Regierungsvorlage geänderten Ausschußvorlage.

Damit ist zweifellos erreicht worden, daß einige zusätzliche Bestimmungen aufgenommen worden sind, die zu einer Klarstellung bzw. zu einer Gleichbehandlung wie in anderen Sozialversicherungsbereichen geführt haben.

Leider habe ich in einer besonderen Frage seitens des Herrn Sozialministers keine richtige Auskunft erhalten. Es gibt schon lange das Problem der Versicherungspflicht von Pensionisten mit geringfügigen Einkünften. Der Verfas-

sungsgerichtshof hat damals die Z. 6 und 7 des § 3 aufgehoben, und diese Streichung hat dann dazu geführt, daß Pensionisten auch bei geringfügigstem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit die Mindestbeiträge, die gar nicht so bescheiden sind, zahlen müssen, sodaß es doch eine ansehnliche Gruppe von selbständig Erwerbstätigen gibt, die zum Teil Versicherungsbeiträge bezahlen müssen, die einen Großteil ihres Einkommens ausmachen. Das ist sicher keine soziale Regelung.

Es ist auch bekannt, daß man sich seit langem bemüht, diese Bestimmung zu ändern. Eine entsprechende Zusicherung wurde von Sozialminister Ing. Häuser bereits am 28. Juli 1975 in einem Brief gegeben, in dem ausgeführt ist: „Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist jedoch bestrebt, im Einvernehmen mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als der hierfür zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung eine Lösung zu finden, die sowohl den berechtigten Interessen der Betroffenen als auch dem zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz Rechnung trägt.“

Der Herr Bundesminister hat auf meine Urgenz darauf hingewiesen, daß sich die gesetzliche berufliche Interessenvertretung dieser Sache nicht angenommen habe. Nun kann ich einer Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 19. September 1977 an das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf der Seite 6 folgenden Satz entnehmen: Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Z. 6 und 7 des § 3 sei auf die Anträge der Bundeskammer im Schreiben vom 14. d. M., Präsidialzahl 1799/77, ausdrücklich verwiesen.

Das bedeutet also, daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sehr wohl im Interesse dieser betroffenen Pflichtvericherten die Forderung erhoben hat, eine Lösung zu finden, diese sozialen Härten zu beseitigen.

Das bedeutet, beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die berufliche Interessenvertretung interveniert, und es wäre nun höchst an der Zeit, daß das Bundesministerium zu einem Ergebnis gelangt.

Wir Freiheitlichen werden ansonsten der vorliegenden Novelle unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? – Kein Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der

6774

Nationalrat XIV. GP - 71. Sitzung - 17. November 1977

Präsident Probst

Fassung des Ausschlußberichtes 695 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke, das ist einstimmig in zweiter Lesung angenommen.

Wir kommen zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung angenommen.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (632 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1978 eine Sonderregelung getroffen wird (696 der Beilagen)

Präsident **Probst**: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1978 eine Sonderregelung getroffen wird.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Heßl. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter **Heßl**: Herr Präsident! Hohes Haus! Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll eine den Überschuß aus dem Beitragsaufkommen zur Wohnungsbeihilfe betreffende Sonderregelung für das Jahr 1978 getroffen werden. Dabei soll der nach Abzug der Einhebungsvergütung und nach Deckung des Wohnungsbeihilfenaufwandes der Sozialversicherung verbleibende Teil des Ertrages an diesen Beiträgen nicht – wie in den vergangenen Jahren – dem Bund zufließen, sondern zur teilweisen Finanzierung der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden und der Bauern verwendet werden. Der für die Aufteilung auf die beiden Selbständigen-Pensionsversicherungen vorgesehene Schlüssel wurde aus der durchschnittlichen Zahl der Leistungsempfänger im Jahre 1977 errechnet. Der Anteil am Beitragsaufkommen, der der Belastung der Arbeitslosenversicherung mit Wohnungsbeihilfen entspricht, soll den bisherigen Sonderregelungen entsprechend dem Bund verbleiben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. November 1977 in Verhandlung genommen.

Nach einer Diskussion wurde bei der Abstimmung

die Regierungsvorlage mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (632 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich beauftragt, General- und Spezialdebatte unter einem zu beantragen.

Präsident **Probst**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Schwimmer.

Abgeordneter Dr. **Schwimmer** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn man in Österreich ein Schulbeispiel für Verteilungssozialismus oder ungezielte Sozialpolitik mit der Gießkanne braucht, dann nimmt man das Gesetz über die Wohnungsbeihilfen her, die nunmehr seit 26 Jahren gleichbleibende 30 S-Wohnungsbeihilfe, wobei schon 1968, während der Zeit der ÖVP-Regierung, mit dem Wohnbauförderungsgesetz und der subjektbezogenen Wohnbeihilfe eine sehr klare, auf der qualitativen Sozialpolitik beruhende Kontraposition bezogen worden ist.

Wenn man sich den Bericht zum seinerzeitigen Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Pittermann und Genossen hernimmt, kann man es kaum glauben, mit welcher Deutlichkeit man sich hier zur Gießkannenpolitik bekannt hat, wenn in dem Bericht wortwörtlich zu lesen ist:

„Die Wohnungsbeihilfe wird an die arbeitenden Menschen und an die Sozialrentner bezahlt; und zwar ohne Unterschied ob sie selbst Mieter sind oder mit einem solchen im gemeinsamen Haushalt wohnen.“

Es wurde während der Beratungen wiederholt eine Änderung in der Richtung erörtert, daß dem Alleinverdiener, der eine mehr oder weniger kinderreiche Familie zu erhalten und wegen der Kinder einen zusätzlichen Wohnungsaufwand hat, eine zusätzliche Wohnungsbeihilfe gewährt werden soll.“

Man hat es aber nicht getan und gesagt:

„Es wird einer künftigen Regelung oder sozialen Familienpolitik überlassen bleiben müssen, die Lasten des Familienerhalters zu erleichtern.“

Genauso, wie man sich damals nach diesem

Dr. Schwimmer

Initiativantrag von Sozialisten auch dazu bekannt hat:

„Da die Wohnungsbeihilfe nur Beihilfencharakter trägt, konnte eine Berücksichtigung des erhöhten Wohnbedarfs in diesem Gesetz gleichfalls nicht erfolgen. Dies wird vielmehr durch künftige kollektivvertragliche Regelungen zu geschehen haben“.

Wenn man sich heute diese Begründungen von damals in Erinnerung ruft, dann erkennt man, daß das Gesetz eigentlich 1951 bereits veraltet war, weil es längst antiquierten Grundsätzen gefolgt ist und schon damals an sich verfehlte Sozialpolitik bedeutet hat.

Kaum zu glauben wäre es aber, wenn man nicht das Gegenteil genau wüßte, daß es heute noch diese unveränderten 30 S-Wohnungsbeihilfen gibt, obwohl dieses Hohe Haus schon mehrmals einstimmig eine Änderung, eine Neuregelung gewünscht hat: Am 19. Dezember 1970 zum Beispiel oder auch erst heuer am 2. Feber 1977.

In der vorigen Legislaturperiode hat der damalige Sozialminister Ing. Häuser im Budgetausschuß versprochen, daß die Reform des Wohnungsbeihilfenwesens im Zusammenhang mit einer steuerlichen Regelung am 1. Jänner 1975 in Kraft treten könne. Der Termin ist vergangen, und nichts ist geschehen, weil Sie von Jahr zu Jahr mehr von den Überschüssen inkameriert haben, weil von den Beiträgen, die für die Wohnungsbeihilfen der Sozialleistungsempfänger eingehoben werden, immer mehr zugunsten des Finanzministers abgezwickelt worden ist. Im nächsten Jahr wird es sogar schon ein größerer Betrag sein als in den ersten fünf Jahren der sozialistischen Alleinregierung, der hier der Inkamerierung zugeführt wird.

Nun hat mein Fraktionskollege Kammerhofer bereits darauf hingewiesen, daß Sie es jetzt nicht mehr ganz offen inkamerieren, sondern daß Sie das mit einem Mascherl versehen und sagen: Das ist ja für die Finanzierung der Pensionsversicherung der Bauern und der gewerblichen Selbständigen. Sie sagen aber nicht dazu, und der Herr Berichterstatter hat das schamhaft verschwiegen, daß um den gleichen Betrag der Bundeszuschuß für die entsprechenden Pensionsversicherungen gekürzt wird, daß also trotz allem eine Inkamerierung geblieben ist. Und ob Sie jetzt eine Augenauswischerei mit oder ohne Mascherl betreiben, ist letzten Endes völlig uninteressant. Tatsache ist es, daß Sie einzig und allein aus budgetären Gründen, aus Gründen des Stopfens von Budgetlöchern, an einer verfehlten Sozialpolitik, einer Sozialpolitik mit der Gießkanne, am Verteilungssozialismus festhalten und sich entschieden wehren, diese

antiquierte 30 S-Wohnungsbeihilfe endlich durch eine moderne Lösung – das Vorbild wäre von der ÖVP-Wohnbauförderung 1968 da – abzulösen.

Wenn es nicht mit dieser 0,4 Prozent-Beitragslösung eine echte Arbeitsplatzbesteuerung wäre, die Sie hier durchführen, indem Sie die Mittel dem Budget zuführen – in einer Zeit, in der wir alle wollen, daß die Vollbeschäftigung gesichert wird, daß mehr Arbeitsplätze geschaffen werden, besteuern Sie die Arbeitsplätze, um Budgetlöcher zu stopfen! –, müßte man das Weiterbestehen der 30 S-Wohnungsbeihilfe und die Sonderregelung, die Sie heute wieder beschließen, als einen Treppenwitz sozialistischer Sozialpolitik bezeichnen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dallinger.

Abgeordneter Dallinger (SPÖ): Meine Damen und Herren! In einem stimme ich mit meinem Vorredner überein: daß es an der Zeit ist und daß die Zeit reif ist, das Gesetz zu novellieren und eine endgültige Regelung über die Wohnungsbeihilfe zu finden. *(Abg. Dr. Gruber: Liquidieren, nicht novellieren!)* Wir wissen, daß hier Bestrebungen im Gange sind, eine endgültige Lösung herbeizuführen, doch gibt es eine Reihe von Überlegungen, die noch durchdacht werden müssen, um eine endgültige Regelung zu finden.

Ich darf darauf verweisen, daß, unabhängig von der Parteizugehörigkeit, die verschiedensten Vorschläge bei der kürzlich stattgefundenen Enquete zutage getreten sind, daß etwa die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs einen Vorschlag gemacht hat für ersatzlose Streichung, daß etwa die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Erwägung gestellt hat, diese Regelung in einem Generalkollektivvertrag vorzunehmen und das in die Gehaltsregelung einzubauen, daß das Bundeskanzleramt diverse Vorschläge gemacht hat, daß aber andererseits auch der Österreichische Gewerkschaftsbund und der Arbeiterkammerrat in Vorschlag brachten, daß hier eine Regelung nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen soll und das im neuen System der Wohnungsbeihilfe beinhaltet sein müßte. *(Abg. Dr. Gruber: Eben! Das haben wir ja gesagt!)* Aus all diesen Vorschlägen ersehen Sie, daß ernstlich das Wollen vorhanden ist, hier eine Regelung zu finden und das leidige Problem – ich gebe das zu – aus der Welt zu schaffen.

Nun wird seit mehr als einem Jahrzehnt, jeweils auf ein bestimmtes Jahr bezogen, eine Regelung beschlossen und dieses Geld einer

6776

Nationalrat XIV. GP - 71. Sitzung - 17. November 1977

Dallinger

Verwendung zugeführt, meistens – sowohl in der einen Zeit der ÖVP-Alleinregierung als auch in den späteren Jahren – wurde es inkameriert und dem Budget mehr oder weniger zugeführt.

Der jetzige Vorschlag hat zumindest einen sozialen Inhalt, weil er bewirkt (*Abg. Dr. Gruber: Das läuft doch auf dasselbe hinaus!*) – das gebe ich schon zu –, daß den beiden notleidenden Sozialversicherungsinstituten, nämlich der gewerblichen Wirtschaft und der Bauern, erhebliche Beträge zur Linderung beziehungsweise zur Überwindung der Schwierigkeiten in finanzieller Hinsicht zugeführt werden. Das Geld hat zweifellos kein Mascherl, aber immerhin werden im nächsten Jahr der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft rund 244 Millionen und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern rund 318 Millionen zugeführt, und damit wird die Auszahlung der Pensionen in diesem Bereich gesichert.

Ich darf in dem Zusammenhang erinnern, daß im Jahr 1977 78 Prozent des Pensionsaufwandes bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und 89 Prozent des Pensionsaufwandes der Sozialversicherungsanstalt der Bauern aus Bundesmitteln bezahlt werden und daher der soziale Charakter dieser Zuwendung nicht bestritten werden kann.

Ich möchte daher in aller Form ankündigen, daß wir uns ernsthaft überlegen, eine endgültige Regelung auf dem Gebiet herbeizuführen, und daß wir, auf das Jahr 1978 bezogen, die Verwendung im vorgeschlagenen Sinne gutheißen und daher auch dem Gesetz unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Probst: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Melter.

Abgeordneter Melter (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Seit ich diesem Hohen Hause angehöre, ist es jedesmal, wenn dieses Thema zur Sprache kommt, mein Anliegen gewesen, mich gegen die Fortsetzung des Wohnungsbeihilfengesetzes auszusprechen und zu fordern, daß entsprechende Ersatzleistungen eingeführt werden, die, ohne Nachteil für die Berechtigten, eine verwaltungsmäßige Vereinfachung bringen. Denn die 30 S sind ja schon lange eine überholte Sache, weil der Kaufwert seit der Einführung praktisch auf die Bedeutungslosigkeit zurückgegangen ist gegenüber der seinerzeitigen Kaufkraft.

Es wurde auch in der Ministerialvorlage zum Ausdruck gebracht, daß die übereinstimmende Absicht ist, die nicht mehr zeitgemäße Wohnungsbeihilfe durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.

Es wird auch Bezug genommen auf eine einhellige Entschließung des Hohen Hauses, die ja wiederholt gefaßt worden ist und die den Auftrag gibt, daß der zuständige Minister endlich einmal eine Neuregelung in Vorschlag bringt und im Hohen Hause zur Entscheidung stellt. Leider ist dies nicht geschehen.

Wenn der Abgeordnete Dallinger sagt, es wären eine Reihe von Regelungen zu durchdenken, so muß man doch die Frage stellen: sind diese neuen notwendigen Regelungen seit 1966 andere geworden? – Es handelt sich immer um den gleichen Sachverhalt, um unveränderte sachliche Voraussetzungen mit Ausnahme der Kaufkraft der Leistung und mit Ausnahme des immer steigenden Mehrertrages an Wohnungsbeihilfenbeitrag.

Wenn heute der Abgeordnete Dallinger sagt, diese heutige Vorlage habe im Gegensatz zu den früheren einen sogenannten sozialen Inhalt, dann muß man doch die Frage stellen: Was wäre denn geschehen, wenn diese Umwidmung hier nicht vorhanden wäre? – Dann müßte der Bund im Zuge seiner Ausfallhaftung dieselben Beträge auch den Pensionsversicherungsanstalten der gewerblichen Wirtschaft und der Bauern zur Verfügung stellen. Von einem sogenannten sozialen Inhalt kann man also hier sicher nicht sprechen.

Mir geht es darum, daß sich der Herr Bundesminister nicht immer nur hinausredet auf die unterschiedlichen Meinungen der Leute, die man hier im Zusammenhang mit der Neuregelung hören soll, hören muß, hören kann. Denn wenn der gleiche Herr Bundesminister etwa mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz Milliardenbeträge verschiebt, dann müßte es ihm ein kleines sein, auch ohne Anhörung in diesem Bereich ausnahmsweise einmal eine vernünftige Regelung zu treffen.

Denn es steht ja fest: Im Bereich der Arbeitslosenversicherung war man imstande, die Beihilfenleistung in die Grundleistung einzubauen. Warum tut man dasselbe nicht beim Krankengeld, bei den Pensionen? Das kann doch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bilden! Es bedarf nur des entsprechenden Interesses und der Entschlossenheit. Aber das wird wahrscheinlich vom Herrn Finanzminister entscheidend gebremst, weil sein Geldbedarf unersättlich ist und man alle Möglichkeiten ausschöpft – auch im sozialen Bereich –, um dem Herrn Finanzminister Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.

Wir Freiheitlichen machen bei einer derartigen Maßnahme nicht mit. Wir lehnen deshalb diese Vorlage über die Neuregelung, über die

Melter

Sonderregelung im Zusammenhang mit den Wohnungsbeihilfen für das Jahr 1978 entschieden ab. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? – Kein Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 632 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist die Mehrheit und angenommen.

Wir kommen zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Das ist die Mehrheit.

Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung angenommen.

6. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung: Antrag 68/A (II-2875 der Beilagen) der Abgeordneten Pansi, Dr. Hauser, Melter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (697 der Beilagen)

Präsident **Probst**: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Antrag 68/A der Abgeordneten Pansi, Dr. Hauser, Melter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kammerhofer. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter **Kammerhofer**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Pansi, Dr. Hauser, Melter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird.

Die im § 14 Abs. 1 EFZG vorgeschlagene Änderung sieht nunmehr vor, daß den einzelnen Erstattungsfonds bei den Trägern der Krankenversicherung durch eine Erhöhung ihrer Rücklagen von ein Zwölftel auf ein Sechstel der Aufwendungen für Erstattungsbeträge des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr Mittel als bisher zufließen. Diese Liquiditätsverbesserung der Erstattungsfonds der Krankenversicherungsträger wird die Kassen in die Lage versetzen, den Ausgleich besser als bisher im eigenen

Bereich bewerkstelligen zu können. Die Höhe dieser Rücklagebildung bei den einzelnen Kassen läßt es andererseits zu, auf die Bildung einer Rücklage beim Erstattungsfonds des Hauptverbandes zu verzichten.

Diese Maßnahmen gewährleisten, daß zumindest noch bis Ende 1978 die klaglose Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen ohne Beitragserhöhung möglich sein wird. Die so gewonnene Zeit soll dazu benutzt werden, um eine grundlegende Änderung des Systems des EFZG zu überdenken.

Da die Krankenversicherungsträger die im vorliegenden Antrag enthaltene Rücklagenbildung, gestützt auf Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, schon derzeit praktizieren, ist es notwendig, durch ein rückwirkendes Inkrafttreten der einschlägigen Änderung, gekoppelt mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung, die Vorgangsweise der Träger gesetzlich zu sanieren.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 15. November 1977 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Melter, Dr. Hauser, Hellwagner sowie Ausschußobmann Pansi und Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg das Wort. Von den Abgeordneten Dr. Hauser, Pansi und Melter wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 14 Abs. 1 vierter Satz EFZG gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten gemeinsamen Abänderungsantrags einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, die Debatte durchzuführen.

Präsident **Probst**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 697 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur dritten Lesung.

6778

Nationalrat XIV. GP – 71. Sitzung – 17. November 1977

Präsident Probst

Ich bitte jene Damen und Herren, die auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich gebe bekannt, daß in der heutigen Sitzung die schriftliche Anfrage 1471/J an ein Mitglied der Bundesregierung gerichtet wurde.

Die nächste Sitzung berufe ich für Mittwoch, den 30. November 1977, um 11 Uhr ein.

Die Tagesordnung dieser Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben.

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde eingeleitet werden.

Diese Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 21 Uhr